

*Versand per E-Mail*

ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz,  
3000 Bern 8  
[Evs-ase@ergotherapie.ch](mailto:Evs-ase@ergotherapie.ch)

Schweizerischer Verband der Ernährungs-  
berater/innen, 3000 Bern 8  
[service@svde-asdd.ch](mailto:service@svde-asdd.ch)

7-3-2 / AG

Bern, 16. Januar 2023

**Kantonale Umsetzung der Berufsausübungsbewilligung und Zulassung als Leistungserbringer zur OKP – Stellungnahme der GDK zum Schreiben des EVS und SVDE vom 30. November 2022**

Sehr geehrte Frau Carroz, sehr geehrter Herr Rufener,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 30. November 2022, in welchem Sie verschiedene Punkte im Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung der Bestimmungen des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) zur Berufsausübung sowie mit der Umsetzung der KVG-Bestimmungen für die Zulassung als Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ansprechen und auf «einige Hürden oder Unklarheiten» bei den kantonalen Verfahren hinweisen. Die GDK kann zu den von Ihnen angesprochenen Punkten wie folgt Stellung nehmen.

**1. Berufsausübungsbewilligung gemäss GesBG**

Die GDK stimmt Ihrer Feststellung zu, wonach für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) keine zwei Jahre Berufspraxis notwendig sind. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt nur die Erfüllung der in Art. 12 GesBG aufgezählten Bedingungen voraus. Wir gehen davon aus, dass die Kantone die Bestimmungen des GesBG in dieser Weise umsetzen. Wir haben die Kantonsvertreter/-innen anlässlich einer Informationsveranstaltung im Dezember 2022 daran erinnert, dass das GesBG die Voraussetzungen für die Erteilung einer BAB der im GesBG erfassten Gesundheitsberufe abschliessend regelt und für die Erteilung einer BAB somit nicht zusätzlich eine zweijährige Berufspraxis nach Abschluss der Ausbildung verlangt werden darf. Die Einholung einer BAB ist somit für alle Personen mit einem entsprechenden Bildungsabschluss (unter Beachtung der Voraussetzungen der Bst. b und c von Art. 12 Abs. 1 GesBG) ohne weiteres möglich.

Die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung des Berufs in eigener fachlicher Verantwortung sind jedoch von den Bestimmungen für die Zulassung als Leistungserbringer zulasten der OKP zu unterscheiden. Letztere haben sich mit Inkrafttreten der KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 betreffend Zulassung von Leistungserbringern (Zulassungsvorlage) am 1. Januar 2022 geändert. Die Zulassung der Leistungserbringer gemäss KVG/KVV basiert neben den gesundheitsrechtlichen Voraussetzungen (ge-

mäss MedBG, GesBG und PsyG) auch auf spezifischen krankensicherungsrechtlichen Voraussetzungen, welche insbesondere darauf abzielen, dass die Leistungen, die zulasten der OKP abgerechnet werden, die Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit erfüllen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die betroffenen Leistungserbringer zusätzliche Anforderungen enthalten. So wird (für die Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen) in Art. 48 Bst. a KVV bzw. (für die Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen) in Art. 50a Bst. a KVV neu ausdrücklich das Vorliegen einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung verlangt. Unverändert ist hingegen das Erfordernis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit, das auch schon vor Inkrafttreten der Zulassungsvorlage galt.

## **2. Berufsausübung in mehreren Kantonen**

Mit Verweis auf das Binnenmarktgesetz (BGBM) machen Sie geltend, dass für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung in einem weiteren Kanton keine Gebühren anfallen dürfen. Tatsächlich hat die Wettbewerbskommission des Bundes (WEKO) 2019 im Hinblick auf das Inkrafttreten des GesBG eine Empfehlung an die Kantone erlassen, Berufsbewilligungen aus anderen Kantonen grundsätzlich ohne weitere Prüfung anzuerkennen und die Bewilligungsentscheide in einem einfachen und kostenlosen Verfahren zu fällen.<sup>1</sup> Eine zusätzliche Überprüfung kann gemäss WEKO-Empfehlung nur dann erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung im Herkunftskanton nicht mehr erfüllt sind. Gemäss unserem Kenntnisstand richten sich die Kantone bei der Beurteilung von ausserkantonalen Bewilligungsgesuchen nach dieser Empfehlung.

Was die Gebührenhöhe für die Erteilung einer BAB und für die Zulassung zur OKP betrifft, ist uns bekannt, dass es diesbezüglich Unterschiede zwischen den Kantonen gibt. Die Gebühren basieren auf kantonalesgesetzlichen Grundlagen und können von der GDK nicht beeinflusst werden (ganz abgesehen davon, dass der Versuch einer interkantonalen Angleichung zu einer Nivellierung nach oben führen dürfte). Staatliche Gebühren haben dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu genügen, d.h. die Abgabe darf zum objektiven Wert der Leistung in keinem Missverhältnis stehen und darf die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen. Diese Prinzipien gelten auch für kantonale Gebühren.

## **3. Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)**

Sie weisen korrekterweise darauf hin, dass ein Leistungserbringer eine neue, zusätzliche Zulassung braucht, wenn er oder sie in einem weiteren Kanton tätig werden will. Sie halten fest, dass die Gebühren bei der SASIS AG nicht gesunken seien, obwohl die Prüfungsarbeiten seit 1.1.2022 ausschliesslich bei den Kantonen anfallen, und Sie verlangen, dass die SASIS AG ihre Gebühren entsprechend dem verringerten Aufwand reduziere. Wir empfehlen Ihnen, sich mit diesem Anliegen direkt an die SASIS AG und allenfalls an das BAG zu wenden. Weder die Kantone noch die GDK haben eine Möglichkeit, auf die Gebühren der SASIS AG Einfluss zu nehmen, da es sich bei der SASIS AG um eine Tochtergesellschaft von santésuisse handelt, die ihre Gebühren eigenständig festlegt.

## **4. Zulassung zur OKP – Anforderungen an den Qualitätsnachweis**

Im letzten Punkt weisen Sie darauf hin, dass die Verhandlungen zu den Qualitätsverträgen noch nicht abgeschlossen seien und dass die Leistungserbringer/-innen für die Dauer der Übergangsfrist auf eine grosszügige Auslegung der Qualitätskriterien angewiesen seien. Aus unserer Sicht gilt es zwischen den *Qualitätsanforderungen für die Zulassung* gemäss Art. 58g KVV und den Massnahmen der Leistungserbringer und der Versicherer zur *Qualitätsentwicklung* gemäss Art. 58 und Art. 58a KVG (Qualitätsverträge) zu unterscheiden. Die Kantone haben gemäss Art. 58g KVV zu prüfen, ob der/die Leistungserbringer/-in über die Voraussetzungen verfügt, um die Leistungen in der geforderten Qualität zu erbringen

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75330.html>

und Qualitätsentwicklung (gemäss Art. 58 KVG) betreiben zu können. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen stellt eine notwendige Voraussetzung für die Einhaltung der Qualitätsverträge dar, nicht umgekehrt. Dass die Qualitätsverträge, welche unter anderem die Qualitätsmessungen und die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung regeln, noch nicht abgeschlossen sind, ist also grundsätzlich unerheblich für die Prüfung der Qualitätsanforderungen im Rahmen der Zulassung.

Die GDK und die Kantone sind sich aber bewusst, dass die Erfüllung der Qualitätsanforderungen in Art. 58g KVV mit dem nötigen Augenmass und je nach Berufsgruppe unterschiedlich beurteilt werden müssen. Beispielsweise dürfte Art. 58g Bst. c KVV, wonach die Leistungserbringer über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem verfügen und sich einem gesamtschweizerischen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen und Risiken angeschlossen haben müssen, für einige Berufsgruppen eine neue Anforderung darstellen und etwa für selbständig tätige Leistungserbringer/-innen nur beschränkt umsetzbar sein. Auch existieren solche gesamtschweizerischen Fehlermelde-Netzwerke noch nicht für alle Berufsgruppen. Die Kantone sind sich dessen bewusst und auch das BAG hat in seinen [FAQ unter Ziffer 1.4 e\)](#) bestätigt, dass, wenn eine bestimmte Qualitätsanforderung zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung noch nicht erfüllbar ist, sie für die Zulassung auch nicht vorausgesetzt wird.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die Umsetzung des GesBG wie auch die neuen Zulassungsvoraussetzungen gemäss KVG und KVV für die ambulanten Leistungserbringer teilweise einschneidende Veränderungen zur Folge hatten und immer noch haben, die in vielen Fällen mit Mehraufwand verbunden sind. Wir hoffen aber, dass wir Ihnen mit den obigen Ausführungen ausreichend darlegen konnten, dass sich die Kantone ans Bundesrecht halten, wenn sie die Zulassungsbestimmungen wie oben beschrieben auslegen und umsetzen.

Abschliessend sei erwähnt, dass die GDK den Austausch unter den Kantonen fördert, nicht zuletzt mit dem Ziel, die kantonalen Vorgehensweisen – wo sinnvoll und möglich – aufeinander abzustimmen und auf eine möglichst einheitliche Umsetzung der Bundesbestimmungen hinzuwirken.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK

Michael Jordi  
Generalsekretär

**Kopie:**

- Dienstchefinnen und Dienstchefs der kantonalen Gesundheitsdepartemente
- Kantonsärztinnen und Kantonsärzte
- Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kranken- und Unfallversicherung
- Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss)